

120. Darf der Richter auf Grund des nur von einem Streitgenossen geleisteten Eides verurteilen, wenn der andere Streitgenosse vor Ableistung des auch ihm auferlegten gleichen Eides verstorben ist, und die Verurteilung des Beklagten in dem bedingten Urteile von der Eidesleistung beider Kläger abhängig gemacht war?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. Februar 1894 i. S. D. B. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 510/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das rechtskräftige kammergerichtliche Urteil vom 9. Februar 1893 hatte von den Klägern, dem Restaurateur B. und dessen Ehefrau, einen richterlichen Eid dahin gefordert: „Es ist nicht wahr, daß der Beklagte bei Abschluß des Kaufvertrages über unser Restaurationsgeschäft erklärt hat, er kaufe das Geschäft nur unter der Bedingung, daß ihn sein Hauswirt von dem bestehenden Mietvertrage entbinde, oder ihm gestatte, das von dem Beklagten betriebene Geschäft an einen Anderen zu verkaufen.“ Der Mitkläger B. hat den Eid geleistet. Seine Ehefrau ist, bevor es zur Eidesleistung gekommen ist, verstorben. Ihre Kinder haben als ihre Erben den Prozeß aufgenommen. Nach erneuter Verhandlung hat das Kammergericht die Berufung des Beklagten unter Aufhebung des am 9. Februar 1893 verkündeten Urtheiles zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter hat nicht verkannt, daß das Urteil vom 9. Februar 1893 nicht zu Gunsten der Kläger purifiziert werden

konnte, nachdem nur einer der beiden Streitgenossen den beiden auferlegten Eid geleistet hatte. Vielmehr war die Sache nun so anzusehen, als ob infolge des Todes der Ehefrau der beiden Ehegatten auferlegte Eid überhaupt nicht geleistet sei; beide Parteien konnten nach §§ 433, 439 C.P.D. in betreff der Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Auferlegung des Eides zustanden, und es war demnächst unter Aufhebung des bedingten Urtheiles anderweit in der Sache zu erkennen.

So ist auch verfahren; der Beklagte hat den jetzigen Klägern darüber, daß er der Ehefrau B. gegenüber die in der Eidesnorm erwähnte Erklärung abgegeben habe, den Eid eventuell in der Überzeugungsform zugesprochen, welchen Eid die Kläger angenommen haben.

Der Berufungsrichter hat aber durch den vom Ehemanne geleisteten Eid den unbedingten Abschluß des Kaufvertrages und damit das Gegenteil der unter Eideszuschreibung gestellten Behauptung des Beklagten für bewiesen erachtet. Darin liegt keine Gesetzesverletzung. Denn die Begründung des Berufungsurtheiles ist nicht dahin zu verstehen, daß dem Eide des Ehemannes eine den Prozeß erledigende formale Bedeutung beigegeben worden wäre. Dem widerspricht es, daß das Kammergericht das bedingte Urtheil vom 9. Februar 1893 aufgehoben hat. Vielmehr kann diese Begründung nur dahin verstanden werden, daß das Kammergericht in freier Beweismüdigung auf Grund jener Eidesleistung zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Parteien einen unbedingten Kaufvertrag abgeschlossen haben. Diese Beweismüdigung verletzt aber das Gesetz nicht. Der erkennende Richter kann auch auf Grund eines in einem anderen Prozesse geleisteten, im anhängigen Prozesse zum Vortrage gebrachten Parteieides eine tatsächliche Feststellung treffen." . . .